

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 41

Buchbesprechung: Die Friedensarbeit der österreichisch-ungarischen Kavallerie [Markus
von Czerlien]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erweitern und zu stärken; neben den rein militärischen Fächern könnten sie noch andere belegen, Mathematik, Naturwissenschaften, Sprachen, Geschichte, Geographie, Zeichnen (an der Freifächerabteilung des Polytechnikums werden auch elementare Disziplinen gegeben, die kein allzu hohes Vorstudium erfordern.

Wenn der militärische Lehrer nicht ein innerlich edler, durch sein Wesen und die Erziehung geadelter Mensch ist, sind von vornherein auch seine sonst glänzendsten Eigenschaften paralytisch. Möchten das alle diejenigen einsehen, welche sich berufen fühlen, an der Ausbildung unserer Soldaten und Offiziere, dem schwierigsten und verantwortungsvollsten aller Lehramter, mitzuwirken.

F. B.

Die Friedensarbeit der österreichisch-ungarischen Kavallerie. Besprochen an der Hand der Exerzier-Reglemente und nach eigenen Erlebnissen von Markus von Czerlien, k. u. k. Generalmajor. Mit 5 Beilagen und 6 Tafeln. Wien 1894, Druck und Verlag von Kreisel & Gröges. gr. 8°. 606 S. Preis Fr. 12. —

(Schluss.)

S. 48 wird bemerkt: „Ein Regiment mit 6 guten Eskadronen steht höher als ein Regiment mit 2 vorzüglichen, 2 guten und 2 schlechten Eskadronen.“

Beachtung von Seite der Schwadronskommandanten verdient die Äusserung, dass ein schlechter Reiter geeignet sei, die Aufmerksamkeit des Inspektors zu fesseln und zu unangenehmen Bemerkungen für alle Anlass zu geben.

S. 51 erfahren wir, dass die österreichischen Offiziere vom Staate keine Entschädigung erhalten, wenn ihre Pferde zu Schaden kommen. Da sind unsere Offiziere glücklicher, deren Pferde beim Diensttritt eingeschätzt und denen jeder Schaden vollständig vergütet wird. Allerdings hat letzteres zur Folge, dass die Sorge für Erhaltung der Pferde oft zu wünschen übrig lässt.

Das Scheibenschiessen scheint in Österreich bei der Kavallerie noch nicht mit dem gehörigen Ernst betrieben und zu sehr als Nebensache angesehen zu werden.

Über das Fechten, geschlossene Exerzieren und Schwimmen finden wir beachtenswerte Bemerkungen. Über letzteres wird u. a. gesagt: „Das Einschwimmen von Kavallerieabteilungen erfordert sehr viel Zeit und Mühe, welche aber nicht im richtigen Verhältnisse stehen zu dem anzuhoffenden Vorteile im Ernstfalle.“

S. 62 wird empfohlen, die Remonten nicht bei der Truppe, sondern in besondern Remonten-Depots dressieren zu lassen.

Bei der Mannschaft wird (S. 63) erwähnt dass ein Oberst der Kavallerie einen Vorschlag

machte, die Kavallerierekruten, zuerst einige Wochen lang bei der Infanterie ausbilden zu lassen. Der Verfasser ist damit nicht einverstanden.

Ausführlich werden die verschiedenen besondern Schulen und Kurse für Mannschaft, Unteroffiziere und Offiziere besprochen.

S. 81 wird gesagt: „Vom Standpunkt der Kavallerie können die Leistungen der Armeeschiessschule für diese Waffe nicht als genügend angesehen werden und es wäre diesbezüglich gerade für die Kavallerie mehr zu verlangen, weil der Kavallerieoffizier über Schiesswesen und Fussgefecht sonst nirgends so eingehende Orientierung erhalten kann und das jetzt vorhandene Verständnis für den Kampf mit der Schiesswaffe nicht genügend ist, trotzdem viele Offiziere jährlich die Schiesschule besuchen.“

Die folgenden Kapitel sind der ungleichen militärischen Begabung der Instruktoren und der Selbständigkeit der Unterabteilungskommandanten bei der Arbeit gewidmet.

Am Schlusse der Einleitung bespricht der Verfasser die Zwecke dieser Veröffentlichung. Diese ist besonders den Kavallerieoffizieren ans Herz zu legen, dass es nicht genüge, täglich eine Anzahl Stunden Ross und Reiter zu beschäftigen und zu üben, sondern wer bei Leistung des vollen Dienstes seinen Mann zu Pferd stellen will, muss sehr viel und noch dazu mit Kopf reiten; ein Mehr darüber hätten wir stets sehr gerne gesehen, aber nicht auf Kosten des Dienstes und der Ausbildung (S. 88). Der Verfasser will auf häufig wiederkehrende Fehler und Unterlassungssünden in der Ausbildung aufmerksam machen. Die Bestimmungen des Reglements, wo verschiedene Auslegungen möglich sind, besprechen, hie und da zur Förderung des Kriegszweckes Wünsche äussern und, so viel an ihm liegt, die Manövrierfähigkeit der Kavallerie steigern. Sein Streben geht dahin, auf dem Boden des vortrefflichen österreichischen Reglements, welches eine „gediegene Ausbildung“ als Grundlage der „taktischen Verwendbarkeit“ und die „stete alleinige Beachtung des praktischen Kriegszweckes“ verlangt, eintreten.

Der I. Abschnitt beginnt mit der Ausbildung des Kavalleristen zu Fuss und zwar wird mit der Einzelausbildung begonnen.

Hier wird u. a. S. 95 gesagt: Nach unserer Auffassung verlangt das Reglement alle Zweige der Gymnastik, wozu man vorteilhaft auch das stramme Marschieren ganz gut rechnen darf, dann die Stellung mit dem Karabiner und dem Säbel, weiter das ganze Fechten mit den Vorübungen und Stellungen, das Schiessen

und Laden und den dazu gehörigen Stellungen, den Anschlag- und Zielübungen.

Den Angaben auf S. 96 entnehmen wir, dass in Österreich seiner Zeit der Gedanke angeregt wurde, den ersten Unterricht zu Fuss den Rekruten durch Infanterie-Instruktoren erteilen zu lassen. Der Verfasser kann sich mit diesem Vorgang nicht befreunden, „denn rücken die Instruktoren nach dem Infanterie-Drill ein, so würde 14 Tage später der frühere Stand der Ausbildung wieder da sein, da niemand Interesse für die Fussarbeit beurkunden wird.“ Wir können dieser Ansicht nur beipflichten. Der Verfasser weist ferner nach, dass täglich leicht eine Stunde für die Fussarbeit erübrigt werden kann und diese genügt.

Auf die gymnastischen Übungen wird besonderer Wert gelegt, aber diese müsse mit der nötigen Konsequenz und Sachkenntnis vorgenommen werden, wenn daraus eine erhöhte Kraftfülle und vermehrte Seuchenfestigkeit des Körpers resultieren soll. Die gymnastischen Übungen sollen täglich, aber niemals bis zur Ermüdung vorgenommen werden; sie können zweckmässig durch Fecht- und Marschübungen ergänzt werden. Auf die Einzelheiten der verschiedenen Unterrichtsgegenstände der Fussausbildung können wir hier nicht eingehen.

Bei der Ausbildung im Glied und Zug (S. 105) wird gesagt: „Wir wollen gleich bemerken, dass wir im Interesse der Vereinfachung und der Erleichterung der Ausbildung des Kavalleristen für erspriesslich halten würden, wenn bei dem Fussexerzieren der Kavallerie alle Evolutionen, soweit möglich, den Evolutionen zu Pferd angepasst würden, insbesondere die Abmärsche, Aufmärsche und Schwenkungen.“ Die Berechtigung dieser Forderung ist bei uns in der Schweiz durch das von Oberst Wille gearbeitete Kavalleriereglement anerkannt worden.

S. 113 wird gesagt: „Ein Eskadronskommandant, dem es darum zu thun ist, mit seinen Rekruten im Exerzieren zu Pferd rasch vorwärts zu kommen, wird mit ihnen manche Evolution vorerst zu Fuss durchmachen lassen, weil die Leute dabei ohne Pferde leichter lernen.“ Dieses ist ein Vorgang, der bei uns seit mehr als einem Jahrzehnt eingeführt ist, und es freut uns, dass ein hervorragender Kavallerieoffizier denselben zweckmässig findet.

In dem II. Abschnitt wird behandelt: Die Ausbildung des Kavalleristen zu Pferd und die Dressur des Pferdes. Sehr ausführlich werden die Elemente des Reitens und die Übungen zu Pferde besprochen. Dem Gegenstand, welcher die Kavallerieoffiziere sehr interessieren wird, sind über 100 Seiten gewidmet.

Es folgen dann die Abschnitte III. Ausbildung des Kavalleristen im Zuge (89 Seiten); IV. die Eskadron (96 Seiten); V. das Regiment (74 Seiten); VI. Vereinigte grössere Kavalleriekörper (36 Seiten); VII. das Gefecht zu Fuss; VIII. das gefechtsmässige Exerzieren (24 Seiten) und endlich der Schluss; in diesem werden einige Gegenstände und Fragen, die früher nicht behandelt werden konnten, wie Meldereiter, Verwendung der Kavallerie in der Schlacht, Streifzüge u. s. w. besprochen.

Die Erörterungen in den acht Abschnitten, deren Inhalt wir oben angegeben haben, sind sehr gründlich. Auf die Einzelheiten können wir aber nicht eingehen, da dieses den uns zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten würde. So interessant das Werk in kavalleristischer Beziehung ist und so sehr wir die Verdienste des Hrn. Verfassers anerkennen und ihm für die Mitteilung seiner Erfahrungen dankbar sind, so glauben wir doch, dass eine grössere Kürze dem Werte der Arbeit keinen wesentlichen Abbruch gethan hätte.

Die Herren Kameraden der Kavallerie, welche sich durch den etwas beträchtlichen Umfang des Buches nicht abschrecken lassen, werden in demselben, obgleich der Verfasser die Verhältnisse der österreichischen Kavallerie und ihre Reglemente im Auge hat, über manchen Gegenstand Belehrung finden. Wir wollen es daher nicht unterlassen, das Buch bestens der Beachtung zu empfehlen.

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Bundesrat.) Sitzung vom 19. Sept. Auf eine bezügliche Anfrage eines Militärstrafgefangenen wird der betreffenden Kantonsregierung zu Handen des Petenten geantwortet, dass die Art der Behandlung in Strafanstalten nicht durch eine eidgenössische Vorschrift reguliert sei, also im allgemeinen die gewöhnliche sein werde. Eine bedingte Freilassung, aber nur im Wege der Begnadigung und durch Verfügung des Bundesrates, erscheine nicht als ausgeschlossen. Um eine Begnadigung könne nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung durch den Bestraften oder für denselben eingekommen werden.

— (Die Felddienstübungen der Bataillone 42, 45 und 48.) beginnen Dienstag den 6. Oktober, und zwar manövrieren die Bataillone 42 und 48 an diesem Tage von Luzern gegen Eschenbach, den folgenden Tag gegen Sins. Das Bataillon 45 hält am 6. Übung für sich ab. Über die weitem gemeinsamen Übungen werden später Befehle ausgegeben. Ursprünglich sollten die Manöver der drei Bataillone bei Beginn des Wiederholungskurses stattfinden; dieses ist aber infolge eingetretener Hindernisse unterblieben.

— (Rennen des 2. Dragoner-Regiments.) In der Umgegend von Bulle hatte kürzlich das Kavallerieregiment 2 und die Guidenkompanie 2 einen Wiederholungskurs. Als Abschluss des anstrengenden Dienstes wurde am 20. da ein Rennen geritten unter der Leitung des Majors de